

**Vergütungspolitik 2024
nach § 98a i. v. m. § 78a Abs. 1 AktG**

für

den Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG

I.	Grundlagen für die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats	3
A.	Rahmenbedingungen	3
B.	Zuständigkeiten und Umgang mit Interessenkonflikten	3
II.	Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat	4
A.	Überarbeitung der Vergütung des Aufsichtsrats	4
B.	Grundsätze	4
C.	Vergütungskomponenten des Aufsichtsrats	4
1.	Fixe Basisvergütung	4
2.	Vergütung für Ausschusstätigkeit	5
3.	Sonstiges	5
D.	Dauer und Beendigung von Aufsichtsratsmandaten	6
E.	Abweichungen von der Vergütungspolitik des Aufsichtsrats	6

I. Grundlagen für die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats

A. Rahmenbedingungen

Für die IMMOFINANZ AG als börsennotierte Gesellschaft hat der Aufsichtsrat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der vorliegenden Vergütungspolitik 2024 ausgearbeitet. Die Vergütungspolitik 2024 stellt die Überarbeitung der Vergütungspolitik 2020 dar, die der Hauptversammlung erstmals am 01. Oktober 2020 zur Abstimmung vorgelegt und mit 98,88 % der Stimmen des anwesenden Grundkapitals gebilligt wurde.

Die Vergütungspolitik erfüllt die Offenlegungspflichten, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG) ergeben, und folgt außerdem den Empfehlungen des österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Auch interne Anforderungen der IMMOFINANZ AG, die sich aus der Unternehmenssatzung sowie den Geschäftsordnungen ergeben, finden in der Vergütungspolitik entsprechend Berücksichtigung.

Die Vergütungspolitik wurde erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2020 zur Abstimmung vorgelegt, danach wird sie jedenfalls in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Vergütungspolitik und das Ergebnis der Abstimmung der Hauptversammlung über die Politik werden auf der Internetseite der IMMOFINANZ AG veröffentlicht.

In Form eines Vergütungsberichts erfolgt jährlich ein umfassender Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Rahmen der jeweiligen Vergütungspolitik gewährte Vergütung.

B. Zuständigkeiten und Umgang mit Interessenkonflikten

Die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat schlägt der Aufsichtsrat vor. Den jährlichen Vergütungsbericht erstellen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und haben allfällige Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Aufsichtsratsmitglieder nehmen auch keine Organfunktionen in Gesellschaften wahr, die zur IMMOFINANZ in Wettbewerb stehen.

II. Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat

A. Überarbeitung der Vergütung des Aufsichtsrats

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats deutlich gestiegen und erfordern insbesondere für den Vorsitz des Aufsichtsrats ein zusätzliches zeitliches Engagement. Die Differenzierung, die derzeit zwischen den Vergütungen der verschiedenen Rollen des Aufsichtsrats besteht, spiegelt das erhöhte Engagement, den Aufwand und die Verantwortung, die der Vorsitz des Aufsichtsrats mit sich bringt, nicht mehr angemessen wider. Vor diesem Hintergrund soll die Vergütung des Vorsitz des Aufsichtsrats angepasst werden.

Um die erhöhten Anforderungen an die Rolle des Aufsichtsratsvorsitz widerzuspiegeln, wird eine stärkere Differenzierung der fixen Basisvergütung mit einem Faktor 2,5 anstatt 2,0 vorgesehen. Die Differenzierung zwischen dem Vorsitz eines Ausschusses und den weiteren Ausschussmitgliedern bleibt unverändert bei Faktor 2,0.

Die wesentliche Änderung der Vergütungspolitik 2024 gestaltet sich demnach wie folgt:

Differenzierung Vorsitz : Stellvertretender Vorsitz : Mitglied		
	Bisherige Vergütungspolitik	Vergütungspolitik 2024
Fixe Basisvergütung	2,0 : 1,5 : 1,0	2,5 : 1,5 : 1,0
Vergütung für Ausschusstätigkeit	2,0 : 1,5 : 1,0	2,0 : 1,5 : 1,0

B. Grundsätze

Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich ausschließlich aus fixen Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Vergütung des Aufsichtsrats wird gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung beschlossen. Um eine wettbewerbsfähige Aufsichtsratsvergütung zu gewährleisten, wird diese in Einklang mit der Aufsichtsratsvergütung in anderen börsennotierten Immobiliengesellschaften aus der DACH-Region definiert.

C. Vergütungskomponenten des Aufsichtsrats

1. Fixe Basisvergütung

Teil der Gesamtvergütung ist ein fixer jährlicher Basisbetrag, den jedes Aufsichtsratsmitglied erhält. Dabei wird nach Aufgabe und Funktion differenziert. Der Basisbetrag beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Zweieinhalbfache, für den oder die Stellvertreter des Vorsitzenden das Anderthalbfache des fixen jährlichen Basisbetrags eines ordentlichen Mitglieds des Aufsichtsrats.

2. Vergütung für Ausschusstätigkeit

Für die Tätigkeit in einem Ausschuss erhält jedes Aufsichtsratsmitglied einen jährlichen Fixbetrag. Dabei wird nach Aufgabe und Funktion differenziert. Der Fixbetrag beträgt für den Vorsitzenden eines Ausschusses das Zweifache und für den oder die Stellvertreter des Vorsitzenden das Anderthalbfache des jährlichen Fixbetrags für Ausschusstätigkeiten eines ordentlichen Mitglieds des Ausschusses.

3. Sonstiges

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen. Für die Organe der IMMOFINANZ AG wurde eine D&O-(Directors & Officers-)Versicherung abgeschlossen. Die Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

Bei ausländischen Aufsichtsratsmitgliedern, die in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig sind, wird gemäß § 99 EStG die Abzugsteuer einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird keine Abzugsteuer einbehalten, jedoch eine Meldung der ausgezahlten Beträge an die zuständige Abgabenbehörde abgegeben. In beiden Fällen trägt die IMMOFINANZ AG keine Steuerlast der Mitglieder des Aufsichtsrats.

D. Dauer und Beendigung von Aufsichtsratsmandaten

Gemäß § 10 der Satzung der IMMOFINANZ AG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung grundsätzlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, bestellt, wobei die Hauptversammlung auch eine kürzere Bestelldauer festlegen kann. Die Hauptversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrates auch jederzeit vor Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, abberufen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. In beiden Fällen ist die anteilige jährliche fixe Vergütung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abberufung bzw. der Niederlegung zu zahlen.

E. Abweichungen von der Vergütungspolitik des Aufsichtsrats

Sofern keine gesetzlich zwingenden Regelungen entgegenstehen, darf bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von allen Teilen der Vergütungspolitik vorübergehend abgewichen werden.

Über das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände entscheidet der Aufsichtsrat, der gegebenenfalls der Hauptversammlung eine von der Vergütungspolitik abweichende Beschlussfassung zur Aufsichtsratsvergütung vorschlagen wird. Auch über die Gewährung einer – von der Vergütungspolitik abweichenden – Aufsichtsratsvergütung entscheidet die Hauptversammlung.